

ALLGEMEINE LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

ART. 1 - DEFINITIONEN

Die Abkürzungen in gegenständlichem Vertrag haben folgende Bedeutung:

- **ARERA**: Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, eingesetzt mit Gesetz Nr. 481 Beschluss 14 November 1995
- **Selbstablesung**: Erfassung durch den Kunden und anschließende Mitteilung an den Lieferanten des vom numerischen Zähler des Messgeräts angezeigten Wertes;
- **Rechnung**: Dokument, das gemäß den Bestimmungen der ARERA-Verordnung erstellt wurde und für steuerliche Zwecke ungültig ist, mit demselben Ausstellungsdatum wie die für steuerliche Zwecke gültige Rechnung;
- **Entmaterialisierte Rechnung**: Rechnung, die vom Lieferanten mindestens als E-Mail-Anhang oder als Download über einen per E-Mail oder über einen in der Verordnung vorgesehenen Messaging-Dienst versandten Link zugestellt wird und mindestens 5 (fünf) Jahre ab Versand des Links gültig ist;
- **Abschlussrechnung**: Rechnung, die nach Beendigung der Stromlieferung zwischen Lieferanten und Kunde ausgestellt wurde;
- **Sozialbonus**: Ausgleich der Kosten für die Stromversorgung von wirtschaftlich benachteiligten Kunden und Kunden mit schweren gesundheitlichen Problemen, die zur Lebenserhaltung auf strombetriebene elektromedizinische Geräte angewiesen sind;
- **NS**: Niederspannung;
- **Kunde oder Endkunde**: physische oder juristische Person, welche elektrische Energie zu den im Antragsformular vorgesehenen Zweck nutzt;
- **Kleinkunde**: Endkunde für Strom, der ausschließlich über Niederspannungsanschlüsse (POD) versorgt wird.
- **Großkunde**: Endkunde, welcher nicht in die Definition von Kleinkunde fällt;
- **Abschaltbarer Kunde**: Endkunde, für den der Lieferant im Falle von Zahlungsrückständen die Einstellung der Lieferung verlangen kann;
- **Haushaltskunde**: Endkunde, welcher Inhaber eines POD laut Art. 2.3 Buchstabe a) des TIV ist;
- **Nicht abschaltbarer Kunde**: Endkunde gemäß den geltenden Vorschriften, bei dem im Falle von Zahlungsrückständen die Versorgung nicht unterbrochen werden darf.;
- **Nichthaushaltskunde**: Endkunde, welcher Inhaber eines laut Art. 2.3.b) und c) des TIV ist;
- **Kondominium**: Gebäude, das in mehrere Katastereinheiten unterteilt ist, beschränkt auf die Stromversorgung durch einen einzigen POD, der gegebenenfalls durch eine Person vertreten wird, die die Aufgaben des Verwalters der Wohnanlage wahrnimmt.;
- **Verbraucher oder Endkunde**: Endkunde, der als natürliche Person zu Zwecken handelt, die nicht im Zusammenhang mit seiner gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit stehen, gemäß den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes, einschließlich Wohnungseigentümergeinschaften;
- **Vertrag**: Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB), technisch-wirtschaftliche Bedingungen (CTE) und deren Beilagen;
- **Regelungsvertrag**: Vertrag mit dem Unternehmen Terna über den Regelungsdienst;
- **Transportvertrag**: Vertrag mit dem Verteiler für den Transport der elektrischen Energie auf dem Verteilernetz.
- **Datum der Aktivierung der Lieferung**: Datum, ab dem die Stromlieferung gemäß den Transport- und Regelungsverträgen vom Lieferanten übernommen wird;
- **Verteiler**: Unternehmen, das den öffentlichen Stromversorgungsdienst erbringt und das lokale Stromverteilungsnetz betreibt (Dienstleistung, die gemäß Art. 9 des Gesetzesdekrets 79/99 in Konzession erbracht wird);
- **Automatische Anpassung**: Jede Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen der Lieferung, die bereits im vom Endkunden unterzeichneten Vertrag vorgesehen und festgelegt ist und zu einer Erhöhung der vom Lieferanten festgelegten Einheitspreise, zum Auslaufen oder zur Reduzierung von Rabatten, zum Übergang von einem Fixpreis zu einem variablen Preis oder umgekehrt führt.
- **Tarifzeit F1 (F1)**: Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 19:00 Uhr;
- **Tarifzeit F2 (F2)**: Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 8:00 Uhr sowie zwischen 19:00 und 23:00 Uhr und samstags zwischen 7:00 und 23:00 Uhr;
- **Tarifzeit F3 (F3)**: zwischen 00:00 und 07:00 Uhr sowie zwischen 23:00 und 24:00 Uhr von Montag bis Samstag und ganztägig an Sonn- und Feiertagen;
- **Lieferant oder Stadtwerke Brixen AG**: Stadtwerke Brixen AG, Unternehmen, welches den Endkunden elektrische Energie liefert;
- **Glossar**: Glossar zur Stromrechnung für Endkunden gemäß Anhang A des Beschlusses 204/2025/R/com;
- **Zusammenfassende Preisindikatoren**: Von der ARERA festgelegte wirtschaftliche Indikatoren, die sich ausschließlich auf Vertriebsdienstleistungen beziehen (Ausgaben für den Rohstoff Strom). Im Einzelnen: „Feste Kosten pro Jahr“ als Summe aller in €/POD/Jahr ausgedrückten Entgelte. „Kosten für den Verbrauch“ als Summe aller in €/kWh ausgedrückten Entgelte. „Kosten für die gebundene Leistung“ als Summe aller in €/kW ausgedrückten Entgelte. Der Einheitswert und die Merkmale dieser

Parameter sind in den zusammenfassenden Übersichtsblättern angegeben.

- **Freier Markt:** Markt, auf dem die wirtschaftlichen und/oder vertraglichen Bedingungen für die Stromlieferung zwischen den Parteien frei vereinbart werden;
- **Kleinstunternehmen:** Einrichtungen, Gesellschaften oder Vereinigungen, die unabhängig von ihrer Rechtsform eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, auch als Einzel- oder Familienunternehmen, weniger als 10 (zehn) Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 (zwei) Millionen Euro erzielen;
- **Messgerät oder Zähler oder Messgruppe:** Gerät, das die Erfassung des Verbrauchs des Endkunden ermöglicht.
- **Widerrufsformular:** Vertragsformular für die Ausübung des **Widerrufsrechts**;
- **MS:** Mittelspannung;
- **Fixpreisangebot:** Angebot, bei dem die vom Kunden an den Lieferanten zu zahlenden Beträge in den ersten 12 (zwölf) Monaten der Lieferung in Bezug auf den Einkaufspreis des Rohstoffs Strom konstant bleiben oder zumindest bekannt sind
- **Angebot mit variablem Preis:** Angebot, bei dem eine oder mehrere Preisbestandteile, die sich auf die Anschaffungskosten des Rohstoffs Strom beziehen, aufgrund der Anwendung eines vom Lieferanten festgelegten Indexes Schwankungen unterliegen;
- **Parteien:** Kunde und Lieferant;
- **Lieferangebot:** Formular, mit dem der Kunde dem Lieferanten vorschlägt, den Vertrag abzuschließen;
- **Kleinunternehmen:** Endkunde, der kein Haushaltskunde und kein Kleinstunternehmen ist, mit weniger als 50 (fünfzig) Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme von höchstens 10 (zehn) Millionen Euro;
- **Dienstleistung mit schrittweisen Schutzmaßnahmen für Kleinstunternehmen:** Stromverkauf an Kleinstunternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 60 des Gesetzes 124/17;
- **Dienstleistung mit schrittweisen Schutzmaßnahmen für Kleinunternehmen:** Stromverkauf an kleine Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 60 des Gesetzes 124/17;
- **Geschützter Grundversorgungsdienst:** Dienstleistung des Stromverkaufs gemäß den Bestimmungen von Art. 1, Absatz 2 des Gesetzesdekrets 73/07 und Art. 1, Absatz 60 des Gesetzes 124/17;
- **Schutzdienst:** Stromverkauf gemäß Art. 1, Absatz 4 des Gesetzesdekrets 73/07;
- **Dienstleistungen letzter Instanz:** Geschützter Grundversorgungsdienst, Dienstleistung des schrittweisen Schutzes, Schutzdienstleistung;
- **SII:** Sistema Informativo Integrato;
- **Dauerhafte Speicherung:** jedes dem Endkunden zur Verfügung stehende und zugängliche Medium, das es ihm ermöglicht, die an ihn gerichteten Informationen so zu speichern, dass sie für einen für die beabsichtigten Zwecke angemessenen Zeitraum verwendet werden können, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht; Bei Informationen, die auf Websites oder in Apps zur Verfügung gestellt werden, informiert der Verkäufer den Endkunden durch eine Mitteilung über das Vorhandensein und die Verfügbarkeit dieser Informationen auf diesen Medien.
- **Switching:** Wechsel des Dienstbieters (Verkäufer) am POD;
- **Transport- und Regelungsunternehmen:** Unternehmen, welches im Rahmen der Stromversorgung den Vertrag für den Transportdienst mit dem Verteilungsunternehmen und den Vertrag für den Regelungsdienst mit Terna unterzeichnet.

ART. 2 – RECHTLICHE HINWEISE

- Im Rahmen des vorliegenden Vertrags wird auf folgende Rechtsvorschriften Bezug genommen:
- Regio Decreto n. 262 vom 16 März 1942, veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale n. 79 vom 4 April 1942 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**R.D. 262/42**), welches das Zivilgesetzbuch (ZGB) genehmigt hat;
- Gesetz n. 481 vom 14 November 1995, veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale n. 270 vom 18 November 1995 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**L. 481/95**);
- Gesetzesvertretendes Dekret n. 79 vom 16 März 1999, veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale n. 75 vom 31 März 1999 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**D. Lgs. 79/99**);
- Dekret vom Präsidenten der Republik n. 445 vom 28 Dezember 2000, veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale n. 42 vom 20 Februar 2001 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**DPR 445/00**);
- Gesetzesvertretendes Dekret 6 September 2005, n. 206, veröffentlicht im Supplemento ordinario n. 162 zur Gazzetta Ufficiale n. 235 vom 8 Oktober 2005 (**D. Lgs. 206/05**), welches den „Verbraucher-Kodex gemäß Art. 7 des Gesetzes Nr. 229 vom 29. Juli 2003“ verabschiedet hat.“ und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Verbraucherkodex**);
- Beschluss ARERA n. 111 vom 9 Juni 2006, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 13 Juni 2006 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 111/06**);
- Beschluss ARERA ARG/elt 107 vom 30 Juli 2009 veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 04 August 2009 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss ARG/elt 107/09**) der den integrierten Text zur Regelung der physischen und wirtschaftlichen Aspekte des Dispatching-Dienstes (Settlement) (**TIS**) genehmigt hat;
- Beschluss ARG/elt 104/11 vom 28 Juli 2011, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 5 August 2011 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss ARG/elt 104/11**);
- Beschluss ARERA 402/2013/R/com vom 26 September 2013, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 30 September 2013 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 402/2013/R/com**), der den integrierten Text der Anwendungsmodalitäten für die Ausgleichsregelungen für die von Haushaltskunden getragenen Kosten (**TIBEG**) genehmigt hat;
- Beschluss ARERA 258/2015/R/com vom 29 Mai 2015, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 04 Juni 2015 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 258/2015/R/com**), der den integrierten Text der Zahlungsrückstände (**TIMOE**) genehmigt hat;
- Beschluss ARERA 487/2015/R/eel vom 14 Oktober 2015, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 19 Oktober 2015 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 487/2015/R/eel**);
- Beschluss ARERA 584/2015/R/com vom 4 Dezember 2015, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 4 Dezember

- 2015 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 584/2015/R/com**);
- Reglement der EU n. 2016/679 vom 27 April 2016, veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale n. 119 vom 4 Mai 2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Reg. 2016/679**), zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (**DSGVO**);
 - Beschluss 209/2016/E/com vom 5 Mai 2016, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 6 Mai 2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 209/2016/E/com**), der den integrierten Schlichtungstext genehmigt hat (**TICO**);
 - Beschluss 413/2016/R/com vom 21 Juli 2016, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 22 Juli 2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 413/2016/R/com**), der den integrierten Text zur Verkaufsqualität genehmigt hat (**TIQV**);
 - Beschluss 463/2016/R/com vom 4 August 2016, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 5 August 2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 463/2016/R/com**), der den integrierten Text zur Rechnungsstellung genehmigt hat (**TIF**);
 - Beschluss ARERA 783/2017/R/com vom 23 November 2017, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 24 November 2017 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 783/2017/R/com**);
 - Beschluss ARERA 555/2017/R/com vom 27 Juli 2017, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 31 Juli 2017 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 555/2017/R/com**), die die Regelung für PLACET-Angebote genehmigt hat (**PLACET**);
 - Beschluss 593/2017/R/com vom 3 August 2017, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 4 August 2017 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 593/2017/R/com**), der den integrierten Text zum Entschädigungssystem genehmigt hat (**TISIND**);
 - Gesetz 4 August 2017, n. 124 veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale n. 189 vom 14 August 2017 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**L. 124/17**);
 - Beschluss ARERA 51/2018/R/com vom 1° Februar 2018, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 2 Februar 2018 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 51/2018/R/com**);
 - Gesetzesvertretendes Dekret n. 101 vom 10 August 2018, veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale n. 205 vom 4 September 2018 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**D. Lgs. 101/18**);
 - Beschluss ARERA 426/2020/R/com vom 27 Oktober 2020, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 29 Oktober 2020 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 426/2020/R/com**), die den Verhaltenskodex für den Verkauf von Strom und Erdgas an Endkunden verabschiedet hat (**Codice di condotta commerciale**);
 - Beschluss ARERA 63/2021/R/com vom 23 Februar 2021, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 25 Februar 2021 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 63/2021/R/com**);
 - Beschluss ARERA 135/2021/R/eel vom 30 März 2021, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 2 April 2021 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 135/2021/R/eel**);
 - Beschluss ARERA 603/2021/R/com vom 21 Dezember 2021, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 23 Dezember 2021 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 603/2021/R/com**), die Bestimmungen zur Stärkung des Schutzes der Endkunden bei der Rechnungsstellung von Beträgen für Verbräuche, die mehr als zwei Jahre zurückliegen, verabschiedet hat (**Verjährungsvorschriften**);
 - Dekret MASE 224 vom 14 Juli 2023, veröffentlicht in der Gazzetta ufficiale n. 235 vom 14 Juli 2023 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**D. MASE 224/23**);
 - Beschluss ARERA 362/2023/R/eel vom 3 August 2023, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 4 August 2023 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 362/2023/R/eel**), welcher die Aktualisierung des integrierten Textes für die Erbringung von Stromverkaufsdienstleistungen letzter Instanz genehmigt hat (**TIV**);
 - Beschluss ARERA 616/2023/R/eel vom 27 Dezember 2023, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 29 Dezember 2023 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 616/2023/R/eel**) der den integrierten Text der Bestimmungen für die Erbringung der Stromverteilungsdienstleistung für den Regulierungszeitraum 2024-2027 genehmigt hat (**TIT**), den integrierten Text zum Strommessdienst für den Regulierungszeitraum 2024-2027 (**TIME**) und den integrierten Text der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erbringung der Verbindungsdienstleistung, gültig ab dem 1. Januar 2024. (**TIC**);
 - Beschluss ARERA 617/2023/R/eel vom 27 Dezember 2023, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 29 Dezember 2023 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 617/2023/R/eel**), welcher den integrierten Text der outputbasierten Regulierung der Stromverteilungs- und Messdienstleistungen für den Regulierungszeitraum 2024-2027 genehmigt hat (**TIQD**) und die Regulierung der kommerziellen Qualität der Verteilungs- und Messdienstleistungen, die seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist. (**TIQC**);
 - Beschluss ARERA 315/2024/R/com vom 23 Juli 2024, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 26 Juli 2024 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 315/2024/R/com**);
 - Beschluss ARERA 204/2025/R/com vom 13 Mai 2025, veröffentlicht auf der Homepage von ARERA am 14 Mai 2025 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (**Beschluss 204/2025/R/com**).

ART. 3 - VERTRAGSGEGENSTAND

3.1 Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von Strom an den im Lieferangebot angegebenen POD und die Erbringung weiterer Zusatzleistungen durch die Stadtwerke Brixen AG im Rahmen des freien Marktes.

3.2 Die Stromlieferung unterliegt den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen (AGB) und den Technisch-wirtschaftlichen Bedingungen (CTE), die zusammen mit den darin genannten Anhängen integrierender und wesentlicher Bestandteil des Vertrags sind. Bei Widersprüchen zwischen den AGB und den CTE haben letztere Vorrang.

3.3 Bei Großkunden gelten neben den in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen die Bestimmungen der ARERA im Verhaltenskodex nicht.

ART. 4 – VERTRAGSABSCHLUSS UND WIDERRUFSRECHT

4.1 Der Vertrag kommt durch Zustimmung zustande, wenn der Kunde über die Vertriebskanäle des Lieferanten das kommerzielle Angebot annimmt, nachdem überprüft wurde, dass der Kunde die im Angebot vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

4.4 Der Endverbraucher kann innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Datum des Vertragsabschlusses (wenn dieser im Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume des Lieferanten geschlossen wurde) ohne Angabe von Gründen und ohne Kosten von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen, gemäß den Bestimmungen des Verbrauchergesetzbuches, unbeschadet der besonderen Bestimmungen in den Artikeln 52 und 53 desselben Gesetzbuches, wie nachstehend angegeben:

- i) durch eine ausdrückliche Erklärung über seine Entscheidung, das Widerrufsrecht auszuüben, oder
- ii) durch Zusendung des entsprechenden Formulars

mit schriftlicher Mitteilung an die Stadtwerke Brixen AG, an die in Art. 18 genannten Adressen, per Einschreiben mit Rückschein, E-Mail oder zertifizierter E-Mail.

Die vorgenannte Frist verlängert sich auf 30 (dreißig) Tage, wenn der Vertrag im Rahmen folgender Umstände abgeschlossen wurde:

- i) unaufgeforderte Besuche des Lieferanten in der Wohnung des Verbrauchers;
- ii) vom Lieferanten organisierte Ausflüge mit dem Ziel oder der Wirkung, Verträge über die Lieferung von Strom zu fördern oder abzuschließen.

4.5 Wird der Vertrag mit einem Verbraucher an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen, werden die für die Vertragserfüllung erforderlichen Maßnahmen erst nach Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Bedenkzeit eingeleitet, es sei denn, der Kunde stellt vor Ablauf dieser Frist einen ausdrücklichen Antrag auf Vertragserfüllung. Dieser Antrag kann eine vorzeitige Lieferung gegenüber den vom Lieferanten normalerweise angewandten Fristen zur Folge haben. In diesem Fall kann der Verbraucher, sofern die Lieferung noch nicht begonnen hat, dennoch von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen, ist jedoch verpflichtet, die dem Lieferanten bereits entstandenen Kosten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu tragen. Im Falle der Aufnahme der Lieferung ist der Verbraucher zur Zahlung der im Vertrag vorgesehenen Lieferentgelte bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Lieferung verpflichtet. In diesem Fall erkennt der Verbraucher gemäß den Artikeln 50.3 und 51.8 des Verbraucherschutzgesetzes an, dass er nach vollständiger Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten, d. h. nach Beginn der Lieferung oder, im Falle eines neuen Vertrags mit demselben Lieferanten, nach Anwendung der Bedingungen des neuen Vertrags, kein Widerrufsrecht mehr hat.

4.6 Im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts wird die Versorgung durch den bisherigen Lieferanten gewährleistet, sofern dieser den Vertrag, für den der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausgeübt hat, noch nicht ausgeführt hat und der bisherige Liefervertrag nicht gekündigt wurde. Alternativ kann die Versorgung für die Zeit gewährleistet werden, die erforderlich ist, um einen neuen Lieferantenwechsel oder die Schließung des POD auf der Grundlage des vom Verbraucher oder dem Anbieter der letzten Instanz bekundeten Willens zu ermöglichen. Die Versorgung kann auch von der Stadtwerke Brixen AG für die Zeit gewährleistet werden, die erforderlich ist, um einen neuen Lieferantenwechsel oder die Schließung des POD auf der Grundlage des vom Verbraucher bekundeten Willens zu ermöglichen. Verbraucher, die von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, um die Versorgung zu beenden, müssen die Deaktivierung des POD beim aktuellen Lieferanten beantragen, der die Ausführung der Leistung beim lokalen Verteiler auch über den eventuellen Nutzer des Transport- und Regelungsdienstes gemäß den geltenden Vorschriften beantragen wird.

ART. 5 – BEGINN, DAUER UND BEDINGUNGEN DER AKTIVIERUNG DER LIEFERUNG

5.1 Der vorliegende Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2027 und verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern keine Kündigung gemäß den Bestimmungen des folgenden Artikels erfolgt.

5.2 Die Stromlieferung gemäß diesem Vertrag wird innerhalb von sieben Werktagen nach dem Datum der Annahme des Angebots durch den Kunden aktiviert. Sollte das tatsächliche Datum der Lieferaufnahme von dem voraussichtlichen Aktivierungsdatum abweichen, wird der Kunde per E-Mail über das abweichende Datum der Lieferaufnahme oder die Nichtlieferaufnahme und die Gründe dafür informiert. Diese Umstände können in keinem Fall Anlass für Schadenersatzforderungen und/oder Entschädigungsansprüche und/oder Ansprüche jeglicher Art seitens des Kunden sein.

5.3 Sofern der Kunde als Verbraucher im Lieferangebot keinen anderslautenden ausdrücklichen Wunsch geäußert hat, beginnt die Lieferung in jedem Fall nach Ablauf der Bedenkzeit.

Die Ausführung des vorliegenden Vertrags hängt in jedem Fall davon ab, dass der Lieferant zum Zeitpunkt des Zugangsanspruchs nicht darüber informiert ist, dass:

- i) der antragstellende Kunde zuvor Inhaber desselben POD oder eines anderen POD war, der aufgrund einer Unterbrechung der Versorgung wegen Zahlungsrückständen gekündigt wurde und für den noch ausstehende Beträge im Zusammenhang mit dieser Unterbrechung bestehen;
- ii) der POD zu denen gehört, für die er die Möglichkeit hat, den Antrag auf Wechsel oder Zugang zu widerrufen, da er zum Zeitpunkt des Antrags oder zuvor im Rahmen des Schutzdienstes versorgt wurde.

In diesem Fall wird der vorliegende Vertrag nicht ausgeführt und die Wirkungen des Rücktritts vom Vertrag mit dem vorherigen Lieferanten entfallen.

5.4 Bei Kunden, die bereits von einem anderen Vertriebsunternehmen beliefert werden, behält sich der Lieferant das Recht vor, zur Erfüllung des Vertrags einen Anbieterwechsel zu beantragen, mit der Möglichkeit, von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen. In diesem Fall werden der Stadtwerke Brixen AG die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationen über die Entnahmestelle, die Gegenstand des Antrags auf Anbieterwechsel ist, zur Verfügung gestellt:

- a) Herkunftsmarkt des POD, wobei zwischen freiem Markt und Dienstleistungen letzter Instanz unterschieden wird;
- b) ob der POD aufgrund einer Unterbrechung der Versorgung wegen Zahlungsrückständen geschlossen wurde;
- c) ob für den POD ein Entschädigungsantrag gestellt wurde (Entschädigungssystem – CMOR);
- d) Daten etwaiger Anträge auf Aussetzung des POD wegen Zahlungsrückständen, zusätzlich zu dem möglicherweise laufenden Antrag, die in den letzten 12 (zwölf) Monaten vor dem Datum des vom Lieferanten gestellten Wechselantrags gestellt wurden;
- e) Daten etwaiger Wechselanträge, die in den letzten 12 (zwölf) Monaten vor dem Datum des vom Lieferanten gestellten Wechselantrags gestellt wurden;
- f) gegebenenfalls die Angabe, dass der POD aus dem Schutzdienst stammt und nach der Kündigung des Transport- und Regelungsvertrags des Nutzers aktiviert wurde.

Nach Erhalt der oben genannten Informationen zum POD, der Gegenstand des Vertrags ist, behält sich der Lieferant das Recht vor, den Wechsel nicht durchzuführen. In diesem Fall wird der vorliegende Vertrag nicht ausgeführt und die Kündigung des mit dem vorherigen Lieferanten abgeschlossenen Liefervertrags wird unwirksam.

ART. 6 - VERTRAGSAUFLÖSUNG

6.1 Der Kleinkunde kann jederzeit und ohne Kosten sein Widerrufsrecht für den Anbieterwechsel ausüben. In diesem Fall ist er verpflichtet, bei Abschluss des neuen Vertrags dem neuen Anbieter (einem neuen Anbieter) einen entsprechenden Auftrag zu erteilen, in seinem Namen und auf seine Rechnung vom bestehenden Vertrag zurückzutreten. Der neue Anbieter muss den Rücktritt im Namen und im Auftrag des Kunden ausüben, indem er den Antrag auf Wechsel an das SII sendet. In diesem Fall beginnt die neue Lieferung am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Rücktrittserklärung übermittelt wurde.

6.2 Wenn der Kleinverbraucher sein Widerrufsrecht ausüben möchte, um die Lieferung zu beenden, kann er dies jederzeit per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat tun. In diesem Fall beginnt die Kündigungsfrist mit dem Eingang der Widerrufsmittelteilung. Der Kunde bleibt für den Verbrauch und alle sonstigen fälligen Beträge verantwortlich, wenn er die endgültige Erfassung des Verbrauchs und die Abschaltung des Zählers nicht ermöglicht. Eventuelle Entnahmen zwischen dem vom Kunden mitgeteilten Datum der Beendigung der Lieferung und der eventuellen Abschaltung des POD durch den Verteiler gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.

6.3 Die Stadtwerke Brixen AG behält sich vor, dem Kleinkunden einen Höchstbetrag von 100 € in Rechnung zu stellen, falls dieser sein oben genanntes Recht innerhalb der Gültigkeitsdauer des ersten Stromliefervertrags mit festem Preis und befristeter Laufzeit ausübt.

6.4 Großkunden:

i) können alternativ zu der in Art. 6.1 vorgesehenen Kündigungsmodalität wegen Lieferantenwechsels dem Lieferanten mindestens 6 (sechs) Monate vor Ablauf der letzten Gültigkeit der zum Zeitpunkt der Ausübung des Kündigungsrechts bestehenden Stromlieferverträge eine entsprechende Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) zusenden; Der Rücktritt wird am Tag nach dem letzten Tag der Gültigkeit der CTE wirksam.

ii) unterliegt einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten für den Wechsel des Lieferanten. Bei Nichteinhaltung der oben genannten Kündigungsfrist behält sich der Lieferant das Recht vor, einen Betrag in Höhe von 100 € in Rechnung zu stellen.

6.5 Großkunden zahlen im Falle eines Rücktritts aufgrund der Einstellung der Lieferung 100 €.

6.6 Bei Unterbrechung der Stromversorgung, ausgenommen Fälle der Abschaltung, hat der Kunde in Bezug auf PODs, die gemäß TIS in NS mit Eintarif verwaltet werden, das Recht, seine Selbstablesung in den folgenden Fällen und gemäß den folgenden Fristen zu übermitteln:

a) Wechsel des Lieferanten: Die Selbstablesung kann im Zeitraum zwischen dem fünften Werktag vor und dem dritten Werktag nach dem Datum des Lieferantenwechsels an die Stadtwerke Brixen AG übermittelt werden, wenn dies bis zum Tag vor dem Datum des Lieferantenwechsels erfolgt, oder an den neuen Lieferanten, wenn dies ab diesem Datum erfolgt;

b) Umschreibung: Die Selbstablesung kann im Zeitraum zwischen dem fünften Werktag vor und dem dritten Werktag nach dem Datum des Inkrafttretens der Umschreibung an die Stadtwerke Brixen AG übermittelt werden.

6.7 Bei Beendigung der Lieferung durch den Kunden gelten die Entgelte gemäß Art. 9 dieser AGB.

ART. 7 – WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

7.1 Die wirtschaftlichen Bedingungen für die Stromlieferung sind in den CTE als integraler Bestandteil dieses Vertrags aufgeführt. Die CTE werden vom Kunden mit der Unterzeichnung des Lieferangebots akzeptiert.

7.2 Die Entgelte für die Stromlieferung verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne sonstige Steuern, Abgaben oder Gebühren, die auf die Stromlieferung anwendbar sind. Diese Steuerabgaben gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Informationen zu den geltenden Steuersätzen sind an den Schaltern der Stadtwerke Brixen AG und auf der Website www.ben.bz.it erhältlich.

7.3 Sollten sich während der Vertragslaufzeit die Komponenten, Elemente und/oder Tarifparameter, die in den Bestimmungen der ARERA oder anderer zuständiger Behörden vorgesehen sind, ändern, werden diese bei der Festlegung des vom Kunden zu zahlenden Entgelts bei der Rechnungsstellung in gleichem Umfang und ab dem gleichen Datum, das von der ARERA oder einer anderen zuständigen Stelle festgelegt wurde, berücksichtigt. Der Kunde wird über diese Änderungen in der ersten Rechnung, in der die Änderungen berücksichtigt werden, informiert.

ART. 8 – GARANTIE

8.1 Für den Abschluss dieses Vertrags und zur Sicherung der übernommenen Verpflichtungen ist der Lieferant berechtigt, eine Kautionsart oder eine andere Art von Sicherheit in Höhe von:

a) für Kunden, denen der Sozialbonus gewährt wird, 5,2 € pro kW vertraglich vereinbarter Leistung;

b) für Kunden, denen der Sozialbonus nicht gewährt wird: i) 11,5 € pro kW vertraglich vereinbarter Leistung für PODs der Kategorie Haushalt; ii) 15,5 € pro kW vertraglich vereinbarter Leistung für PODs der Kategorie Nicht-Haushalt mit einer verfügbaren Leistung von bis zu 16,5 kW; iii) Wert einer durchschnittlichen Monatslieferung, die dem Kunden zuzurechnen ist, abzüglich Steuern, für andere Arten von PODs.

8.2 Von kleinen und großen Nicht-Haushaltskunden kann auf der Grundlage einer finanziellen Bewertung durch den Lieferanten die Zahlung einer Kautionsart in einer anderen Höhe als der oben angegebenen verlangt werden. In diesem Fall wird dies in den CTE angegeben.

8.3 Für Kunden, denen der Sozialbonus für elektrische Energie nicht gewährt wird, behält sich der Lieferant das Recht vor, die in den vorstehenden Absätzen genannten Beträge der Kautionsart zu verdoppeln, wenn in den 365 (dreihundertfünfundsiebzig) Tagen vor dem Ausstellungsdatum einer neuen Rechnung:

i) der Kunde bereits vom Lieferanten wegen mindestens 2 (zwei) Rechnungen, auch nicht aufeinanderfolgenden, in Verzug gesetzt wurde;

ii) der Kunde, welcher die in den vorstehenden Absätzen genannte Kautionsart nicht gezahlt hat und der Lieferant den Kunden wegen mindestens einer Rechnung in Verzug gesetzt hat.

Falls der Kunde die doppelte Kautionsart nicht hinterlegt, kann der Lieferant die in Art. 13 vorgesehenen Verfahren bei Zahlungsverzug einleiten.

8.4 Die Kautionsart wird dem Kunden in der ersten Rechnung nach Vertragsabschluss in Rechnung gestellt.

8.5 Die Höhe der Kautionsart unterliegt einer Anpassung im Falle einer Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung, wenn dem Kunden eine Entschädigung für die Lieferkosten gewährt wird oder diese entfallen, sowie im Falle von Änderungen, die von der ARERA oder einer anderen zuständigen Behörde angeordnet werden und für den Kunden auch nach Vertragsunterzeichnung

verbindlich sind. Der Lieferant kann daher vom Kunden während der Vertragslaufzeit die Zahlung der erforderlichen Zuschläge verlangen, um die Höhe der Kautions an die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen anzupassen, indem er den entsprechenden Betrag in der ersten verfügbaren Rechnung in Rechnung stellt.

8.6 Die Kautions wird, sofern sie nicht ganz oder teilweise zur Begleichung etwaiger ausstehender Rechnungen einbehalten wird, dem Kunden mit der Abschlussrechnung zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zurückerstattet, ohne dass der Kunde einen Nachweis über die erfolgte Zahlung vorlegen muss.

8.7 Die Kautions wird nicht verlangt oder wird zurückerstattet, wenn der Kunde ein Lastschriftverfahren per Bank, Post oder Kreditkarte einrichtet, da dies als eine der Kautions gleichwertige Sicherheitsleistung angesehen wird. Im Falle einer Kündigung des Lastschriftverfahrens muss der Kunde eine geeignete Sicherheit auf der Grundlage der oben genannten Bestimmungen leisten.

8.8 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Inanspruchnahme der geleisteten Sicherheiten durch den Lieferanten muss der Kunde diese unverzüglich wieder auffüllen.

ART. 9 – AUFTRÄGE UND ENTGELTE FÜR DIE LEISTUNGEN

9.1 Der Kunde erteilt dem Lieferanten unentgeltlich einen Auftrag ohne Vertretungsbefugnis zum Abschluss des Transportvertrags mit dem Verteiler und des Regelungsdienstvertrags mit Terna.

9.2 Für den Abschluss der oben genannten Verträge bedient sich der Lieferant einer oder mehrerer Drittparteien. Bei Nichterfüllung seitens des Lieferanten gegenüber einer oder mehreren dieser Parteien wird der Vertrag bis zum Datum der Kündigung des Transport- oder Verteilungsvertrags weitergeführt und die Lieferung wird in jedem Fall im Rahmen der Dienstleistungen letzter Instanz gewährleistet, sofern der Kunde keinen anderen Lieferanten findet.

9.3 Der Kunde verpflichtet sich, jede erforderliche Zusammenarbeit zu leisten, um alle für die oben genannten Zwecke nützlichen und notwendigen Dokumente bereitzustellen und zu unterzeichnen.

9.4 Der Kunde verpflichtet sich, gegebenenfalls alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus dem Abschluss und der Ausführung des Vertrags über die Anschlussdienstleistung ergeben, ohne Ausnahme zu tragen und den Lieferanten von allen Kosten und Aufwendungen freizustellen, die sich aus der Ausführung der mit diesem Vertrag erteilten Aufträge ergeben.

9.5 Die Stadtwerke Brixen AG erhebt zusätzlich zu den im TIC genannten Pauschalbeiträgen, sofern diese vom Versorgungsunternehmen erhoben werden, beispielsweise, aber nicht ausschließlich, einen im TIV vorgesehenen Pauschalbeitrag in Höhe von 23,00 (dreiundzwanzig) Euro für jede der folgenden Leistungen: Umschreibung, Abschaltung der Versorgung auf Wunsch des Endkunden, Abschaltung der Versorgung aufgrund von Zahlungsrückständen, Wiederaufnahme der Versorgung nach Zahlungsrückständen, Änderung der Leistung eines bereits aktiven POD auf Wunsch des Kunden und Aktivierung der Versorgung eines neuen oder zuvor deaktivierten POD.

ART. 10 – ERHEBUNG DER VERBRÄUCHE

10.1 Der Verteiler ist für die Erfassung des Verbrauchs am POD verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich daher, den Beauftragten des Verteilers bei Bedarf Zugang zum Zähler zu gewähren, damit diese die Verbrauchsdaten überprüfen und erfassen können.

10.2 Die Erfassung der Verbrauchsdaten erfolgt durch Fernablesung oder durch Ablesungsversuche durch vom lokalen Verteiler beauftragtes Personal gemäß der in den nachstehend aufgeführten geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Mindesthäufigkeit, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen, die während des Vertragsverhältnisses in Kraft treten könnten. Insbesondere ist der Verteiler verpflichtet, Ablesungsversuche mit folgender Häufigkeit durchzuführen:

i) mindestens einmal monatlich für PODs mit elektronischen Zählern oder für PODs mit einer verfügbaren Leistung von mehr als 16,5 kW;

ii) mindestens einmal alle vier Monate für Eintarif-PODs mit einer verfügbaren Leistung von nicht mehr als 16,5 kW;

iii) täglich für PODs mit 2G-Zählern.

10.3 Stromkunden mit Ein-Tarif-POD haben die Möglichkeit, dem Lieferanten die selbstständig abgelesenen Zählerstände innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zeitfensters zu übermitteln.

10.4 Kunden mit einem POD mit Tarifzeiten haben die Möglichkeit, dem Lieferanten die selbstständig erfasste Zählerstandsmeldung zu übermitteln, wenn eine oder mehrere Rechnungen mit geschätzten Messdaten für mindestens zwei (2) aufeinanderfolgende Monate ausgestellt wurden.

10.5 Die Stadtwerke Brixen AG bestätigt die Übernahme oder, falls die Daten offensichtlich fehlerhaft sind, da sie um mindestens eine Größenordnung von den letzten verfügbaren tatsächlichen Daten abweichen, die Nichtübernahme der im Rahmen des in der Rechnung angegebenen Zeitfensters übermittelten Selbstablesungsdaten zum Zeitpunkt der Datenerfassung oder innerhalb der folgenden 4 (vier) Werktage, jedoch nur in Fällen, in denen die zur Verfügung gestellte Erfassungsmethode keine sofortige Antwort ermöglicht.

10.6 Auf den Rechnungen und auf der Website der Stadtwerke Brixen AG sind die Modalitäten für die Übermittlung der Selbstablesung angegeben. Die Selbstablesung des Zählers ist für die Ausstellung der Rechnung wirksam, es sei denn, sie ist offensichtlich falsch im Vergleich zu den letzten verfügbaren tatsächlichen Daten, vorbehaltlich der Validierung durch den Verteiler; vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer späteren Korrektur nach Erfassung der tatsächlichen Messwerte durch den Verteiler.

ART. 11 FUNKTIONSWEISE UND ZÄHLERPRÜFUNG

11.1 Der Verteiler muss freien und absolut sicheren Zugang zu den Zählern haben.

11.2 Die Zähler gelten bis zum Beweis des Gegenteils als genau. Bei Ausfall oder Fehlfunktion des Stromzählers muss der Kunde dies unverzüglich unter der auf der Rechnung angegebenen Nummer des „Störungsdienstes“ des Verteilers melden, der alle erforderlichen Überprüfungen vornimmt und gegebenenfalls den Zähler austauscht und den Verbrauch neu berechnet. Die Stadtwerke Brixen AG wird eventuelle Beträge auf der Grundlage der vom Verteiler mitgeteilten Daten in Rechnung stellen.

11.3 Die Kunden haben jederzeit das Recht, die ordnungsgemäße Funktion der Zähler durch den Lieferanten und in Anwesenheit des Verteilers überprüfen zu lassen. Der Kunde hat das Recht, bei der Überprüfung anwesend zu sein. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, wird ihm das Ergebnis der Überprüfung von der Stadtwerke Brixen AG schriftlich mitgeteilt. Die Stadtwerke Brixen AG teilt dem Kunden im Voraus die Zeiten, Kosten und Modalitäten der Überprüfung mit. Der Kunde hat das Recht, bei der Überprüfung anwesend zu sein. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, wird ihm das Ergebnis der Überprüfung vom Lieferanten schriftlich mitgeteilt.

11.4 Wenn der festgestellte Fehler die in den Normen festgelegten Toleranzgrenzen nicht überschreitet, ist der Kunde verpflichtet,

die für die genannte Überprüfung entstandenen Kosten zu erstatten. Bestätigen die Überprüfungen hingegen den vom Kunden beanstandeten Mangel, werden die Kosten für die Prüfung und die erforderlichen Maßnahmen nicht dem Kunden in Rechnung gestellt. Wurden diese Kosten vom Kunden im Voraus bezahlt, erstattet der Lieferant sie mit der ersten Rechnung nach der Überprüfung. Wenn der beim Kunden installierte Zähler nach den Überprüfungen einen Fehler bei der Erfassung des Verbrauchs aufweist, der die Toleranzgrenzen für die Messgenauigkeit des Zählers gemäß den geltenden Vorschriften überschreitet, wird der Verteiler den falsch erfassten Verbrauch rekonstruieren und den entsprechenden Ausgleich berechnen und den Kunden und/oder den Lieferanten schriftlich darüber informieren. Der Verbrauch wird auf der Grundlage des bei der Überprüfung festgestellten Messfehlers berechnet oder, falls die Feststellung des Fehlers nicht möglich ist, unter Bezugnahme auf den historischen Verbrauch des Kunden.

ART. 12 – VERRECHNUNG UND VERBRAUCHSBERECHNUNG

12.1 Die Rechnungsstellung erfolgt in folgenden Abständen:

- i) alle zwei Monate für Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden mit Niederspannungsanschluss und einer Leistung von weniger als 16,5 kW;
- ii) monatlich für Nicht-Haushaltskunden mit Niederspannungsanschluss und für Großkunden mit einer Leistung von mehr als 16,5 kW.

12.2 Jede Rechnung wird innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Kalendertagen ab dem letzten Tag des in derselben Rechnung in Rechnung gestellten Verbrauchs ausgestellt.

12.3 Die Rechnung wird in erster Linie in elektronischer Form ausgestellt. Kunden, die auch nach der Aktivierung kein elektronisches Rechnungsformat wünschen, erhalten die Rechnung in Papierform, ohne dass ihnen dafür zusätzliche Kosten entstehen.

12.4 Die Stadtwerke Brixen AG übermittelt dem Kunden die „Übersichtsrechnung“; der Kunde kann jederzeit die „Detailelemente“ erhalten. Letztere sind insbesondere über den QR-Code und die URL-Adresse auf der Vorderseite der Rechnung in Bezug auf den Energiebeleg und die Angebotsbox oder per E-Mail oder über andere vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Kanäle verfügbar.

12.5 Um dem Kunden das Verständnis der Rechnung zu erleichtern, stellt der Lieferant auf seiner Website www.ben.bz.it ein Glossar der in der Rechnung verwendeten Begriffe und eine Beschreibung der darin enthaltenen Beträge zur Verfügung.

12.6 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt in der vom TIF festgelegten Reihenfolge:

- a) tatsächliche Messdaten, die vom Verteilungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden;
- b) vom Kunden gemeldete Selbstablesungen gemäß den dem Kunden in der Rechnung mitgeteilten Modalitäten und Fristen, die vom Verteilungsunternehmen gemäß den Bestimmungen des TIME validiert werden;
- c) geschätzte Messdaten, die vom Verteiler zur Verfügung gestellt werden.

12.7 Nach Beendigung der Lieferung aus irgendeinem Grund werden dem Kunden auch etwaige Beträge aufgrund von Rechnungsberichtigungen oder -ausgleichen in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben, auch auf der Grundlage der vom Verteiler vorgenommenen Endablesung.

12.8 Die Schlussrechnung wird spätestens ausgestellt:

- i) am zweiten Kalendertag vor Ablauf der Frist von 6 (sechs) Wochen ab Beendigung der Lieferung, wenn die Rechnung in elektronischer Form ausgestellt wird;
- ii) am achten Kalendertag vor Ablauf der Frist von 6 (sechs) Wochen ab Beendigung der Lieferung in allen anderen Fällen.

12.9 Sind die für die Abschlussabrechnung erforderlichen tatsächlichen Messdaten nicht verfügbar, stellt der Lieferant dennoch eine Rechnung auf der Grundlage des geschätzten Verbrauchs aus und verschiebt die Ausstellung der Abschlussrechnung, sobald die tatsächlichen Messdaten vom Verteiler zur Verfügung gestellt werden.

12.10 Bei der Rechnungsstellung für Stromverbräuche, die mehr als zwei (2) Jahre zurückliegen, ist die Stadtwerke Brixen AG gemäß den geltenden Vorschriften verpflichtet, dies in der Rechnung anzugeben, und der Endkunde kann die Verjährung auf folgende Weise geltend machen:

- i) durch Vorlage einer ausdrücklichen Erklärung über seine Entscheidung, die Verjährung geltend zu machen;
- ii) durch Einsenden des Verjährungsformulars über die darin angegebenen Kanäle.

ART. 13 – ZAHLUNGEN UND SÄUMIGKEIT

13.1 Die Zahlung der Rechnungen kann auch im Falle einer Beanstandung nicht aufgeschoben oder reduziert werden und muss vom Kunden innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnungen über Bank- oder Postschalter, per Lastschriftverfahren, per Überweisung oder per Banküberweisung unter Verwendung der auf der Rechnung angegebenen IBAN erfolgen.

13.2 Der Kunde ist zur Zahlung des gesamten in der Rechnung angegebenen Betrags verpflichtet, unbeschadet der Möglichkeit, eine Ratenzahlung gemäß Art. 14 dieser AGB zu beantragen.

13.3 Wenn der Kunde diese Frist nicht einhält, berechnet die Stadtwerke Brixen AG auf die in Rechnung gestellten Beträge Verzugszinsen – berechnet auf Jahresbasis – in Höhe des offiziellen Referenzzinssatzes (T.U.R.) zuzüglich 3,5 (dreikommafünf) Prozentpunkten für die folgenden Tage. Diese eventuellen Zinsen werden auf der ersten Rechnung nach der Zahlung in Rechnung gestellt.

13.4 Bei Nichtbegleichung der Rechnung durch den Kunden, der Inhaber eines abschaltbaren POD ist, und nach Ablauf von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsziel, leitet die Stadtwerke Brixen AG das bei Zahlungsverzug des Kunden vorgesehene Verfahren ein, indem sie eine entsprechende Zahlungsaufforderung per Einschreiben mit Rückschein versendet, die als Inverzugsetzung gilt und zur Zahlung der Rechnung innerhalb von 20 (zwanzig) Kalendertagen ab dem Datum der oben genannten Zahlungsaufforderung auffordert, wobei die entsprechenden Portokosten auf der nächsten Rechnung in Rechnung gestellt werden.

13.5 Nach erfolgter Zahlung ist der Kunde verpflichtet, Stadtwerke Brixen unverzüglich die entsprechenden Unterlagen per Fax an die Nummer 0472 823 666 oder per E-Mail an die Adresse kundenportal@asmb.it zu übermitteln.

13.6 Nach Ablauf einer Frist von mindestens 3 (drei) Werktagen nach Ablauf der in der Inverzugsetzung angegebenen Zahlungsfrist, ohne dass der Kunde die Zahlung geleistet und Stadtwerke Brixen eine Kopie der erfolgten Zahlung zugestellt oder übermittelt hat, kann Stadtwerke Brixen, unbeschadet der ausdrücklich in den von den zuständigen Behörden erlassenen Maßnahmen vorgesehenen Fälle, vom Verteiler die Unterbrechung der Stromlieferung verlangen.

13.7 Die Mindestfrist für den Antrag auf Aussetzung beträgt ab dem Zeitpunkt der Inverzugsetzung:

i) 25 (fünfundzwanzig) Kalendertage, wenn die technischen Eigenschaften des Zählers eine Leistungsreduzierung ermöglichen, wie im folgenden Absatz näher erläutert;

ii) 40 (vierzig) Kalendertage, wenn die technischen Eigenschaften des Zählers keine Leistungsreduzierung ermöglichen.

13.8 Bei Niederspannungs-PODs wird der Verteiler, sofern die technischen Voraussetzungen des Zählers gegeben sind, vor der Unterbrechung der Versorgung und innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Eingang des Antrags die Leistung auf 15 % der verfügbaren Leistung reduzieren. Verstreichen weitere 15 (fünfzehn) Tage nach der Reduzierung der verfügbaren Leistung und besteht die Nichterfüllung seitens des Kunden weiterhin, wird der Verteiler, sofern kein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung seitens der Stadtwerke Brixen AG vorliegt, die Versorgung ohne weitere Mitteilungen unterbrechen. Für die Leistungsreduzierung wird die in Art. 9 der vorliegenden AGB vorgesehene Gebühr berechnet.

13.9 Die Aussetzung wegen Zahlungsrückständen kann nicht beantragt werden, wenn:

i) die Inverzugsetzung nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen und in der vorgesehenen Weise erfolgt ist;

ii) der Kunde dem Lieferanten die erfolgte Zahlung gemäß den vorgesehenen Modalitäten mitgeteilt hat;

iii) der Betrag der ausstehenden Zahlung geringer oder gleich der Höhe der vom Kunden geleisteten Kautions- oder der gleichwertigen Sicherheit ist und in jedem Fall geringer ist als ein Betrag, der dem geschätzten Durchschnittsbetrag für einen Rechnungszyklus entspricht;

iv) der Lieferant keine begründete Antwort auf eine eventuelle schriftliche Beschwerde bezüglich der Rekonstruktion des Verbrauchs nach einer vom Verteiler festgestellten Fehlfunktion des Zählers oder bezüglich Rechnungen mit ungewöhnlichen Beträgen gegeben hat, es sei denn, der ungewöhnliche Betrag ist geringer oder gleich 50 (fünfzig) Euro oder die Beschwerde wurde vom Kunden mehr als 10 (zehn) Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist für die Rechnung mit dem ungewöhnlichen Betrag oder in Bezug auf Verbrauchswerte, die mehr als zwei Jahre zurückliegen und für die keine Verjährung eingetreten ist, eingereicht;

v) der Zahlungsrückstand sich auf die Nichtzahlung von Entgelten für Fälle bezieht, die nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen sind.

13.10 Wenn die Dienstleistungen aufgrund von Zahlungsrückständen eingeschränkt oder ausgesetzt wurden, ist die Wiederaufnahme derselben vom Nachweis der Zahlung der Stadtwerke Brixen AG geschuldeten Beträge abhängig. Nach Zahlung der ausstehenden Beträge durch den Kunden oder nach Nachweis der erfolgten Zahlung durch geeignete Unterlagen gemäß den in diesem Artikel angegebenen Modalitäten sendet die Stadtwerke Brixen AG unverzüglich einen Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung an den Verteiler. Wenn die Unterlagen zum Nachweis der Zahlung an Werktagen nach 18 Uhr eingehen, erfolgt die Übermittlung an den Verteiler am folgenden Tag. In jedem Fall werden die Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß Art. 9 der vorliegenden AGB auf einer späteren Rechnung in Rechnung gestellt. Sollte der Kunde die Zahlung auf eine andere als die oben angegebene Weise nachweisen, lehnt der Lieferant jede Verantwortung für eventuelle Maßnahmen ab.

13.11 Sollte die Unterbrechung der Versorgung wegen Zahlungsrückständen aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, behält sich der Lieferant das Recht vor, vom Verteiler die Unterbrechung der Versorgung des POD zu verlangen, sofern dies technisch und/oder wirtschaftlich machbar ist. Auch wenn die Unterbrechung der Versorgung nicht möglich ist, behält sich die Stadtwerke Brixen AG das Recht vor, seine Verantwortung für die Entnahmen am POD zu beenden, indem es beim SII die Kündigung des Vertrags wegen Zahlungsrückständen beantragt. Ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung und der damit verbundenen Beendigung der Entnahmepflicht werden, sofern kein anderes Transport- und Regelungsunternehmen einen Wechsel für denselben POD beantragt hat, die Dienste der letzten Instanz aktiviert.

13.12 Die Aussetzung/Unterbrechung der Lieferung aufgrund von Zahlungsrückständen des Kunden berechtigt diesen in keinem Fall zu Schadenersatzansprüchen aufgrund der erfolgten Aussetzung/Unterbrechung.

13.13 Bei Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften bezüglich der Inverzugsetzung und der Aussetzung der Versorgung des Kunden sieht die Stadtwerke Brixen AG die Zahlung automatischer Entschädigungen vor, deren Höhe und Zahlungsmodalitäten im folgenden Art. 17 näher beschrieben sind.

13.14 In allen Fällen der Aussetzung und Kündigung bleibt das Recht der Stadtwerke Brixen AG auf Erstattung der Kosten für Zahlungsaufforderungen und der Kosten für die Aussetzung und eventuelle Wiederaufnahme der Versorgung unberührt. Die Stadtwerke Brixen AG behält sich vor, alle rechtlichen Schritte einzuleiten, die es für die zwangsweise Eintreibung seiner Forderungen für angemessen hält.

13.15 Bei Zahlungsrückständen in Bezug auf einen nicht abschaltbaren POD behält sich die Stadtwerke Brixen AG das Recht vor, den Vertrag zu kündigen und die Aufhebung der Abnahmeverpflichtung am POD zu beantragen. In diesem Fall werden für den POD des Kunden, der Gegenstand der Vertragsauflösung ist, die Dienste der letzten Instanz aktiviert, sofern kein anderes Transport- und Regelungsunternehmen einen Wechsel für denselben beantragt hat.

13.16 Die Unterbrechung der Versorgung kann mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Ankündigung angeordnet werden, wenn eine betrügerische Entnahme, Manipulation oder Beschädigung der Siegel der Zähler oder eine nicht vertragsgemäße Nutzung der Anlagen festgestellt wird.

13.17 Gemäß Art. 13 des TIMOE stellt der Lieferant dem Kunden im Falle von PODs, die mit Endkunden verbunden sind, die zuvor vom Sicherungsbetreiber beliefert wurden, die ihm vom Sicherungsbetreiber abgetretenen Forderungen gegenüber dem Endkunden in Rechnung.

13.18 Der Lieferant behält sich das Recht vor, im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses und sofern zutreffend, das sogenannte Entschädigungssystem gemäß TISIND in Anspruch zu nehmen, um etwaige Forderungen gegenüber dem säumigen Kunden einzutreiben. Wenn die Bedingungen für die Aktivierung des Entschädigungssystems erfüllt sind, ist der Lieferant verpflichtet, dem Kunden in der ersten verfügbaren Rechnung die CMOR-Gebühr für nicht an den vorherigen Lieferanten gezahlte Beträge, wie vom SII mitgeteilt, in Rechnung zu stellen.

ART. 14 – RATENZAHLUNGEN

14.1 Der Kunde ist zur Zahlung des gesamten in der Rechnung angegebenen Betrags verpflichtet, vorbehaltlich der Möglichkeit einer Ratenzahlung, wenn er Inhaber eines Sozialbonus ist, gemäß den Bestimmungen der Beschluss 584/2015/R/com und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen in folgenden Fällen:

a) Rechnungen mit Neuberechnungen, außer in den unter Buchstabe b) genannten Fällen, die mehr als 150 % des durchschnittlichen Rechnungsbetrags der auf der Grundlage des geschätzten Verbrauchs ausgestellten Rechnungen betragen, die nach der vorherigen Rechnung mit Neuberechnungen eingegangen sind;

- b) Kunden, von denen aufgrund einer Fehlfunktion der Messvorrichtung, die ihnen nicht anzulasten ist, die Zahlung von Beträgen für nicht vom Zähler erfasste Verbräuche verlangt wird;
- c) auch nur gelegentliche Nichteinhaltung der im Vertrag vorgesehenen Häufigkeit der Rechnungsstellung;
- d) Rechnungsstellung von ungewöhnlichen Beträgen, die sich von den vorstehenden Fällen unterscheiden, wie im TIQV vorgesehen.

14.2 Die Ratenzahlung wird angeboten, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, und bezieht sich ausschließlich auf:

- a) Rechnungen, die den Verbrauch im Förderzeitraum ausweisen;
- b) Rechnungen, die während des Förderzeitraums ausgestellt wurden, sich jedoch auf früheren Verbrauch beziehen.

14.3 Der Kunde hat, auch wenn er nicht Inhaber eines Sozialbonus ist, gemäß Beschluss 463/2016/R/com und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen nur in den in den vorstehenden Artikeln 14.1.c) und d) genannten Fällen Anspruch auf Ratenzahlung.

14.4 Der Antrag auf Ratenzahlung muss vom Endkunden innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist der ratenzahlbaren Rechnung gestellt werden, andernfalls verfällt er.

14.5 Der in Raten zu zahlende Betrag wird in eine Anzahl gleichbleibender Raten (mindestens jedoch zwei) aufgeteilt, die sich unter Bezugnahme auf Art. 14.1 wie folgt berechnen:

- a) in den Fällen a) und b) mindestens auf die Anzahl der Anzahlungs- oder geschätzten Rechnungen, die nach der vorherigen Rechnung mit Neuberechnungen eingegangen sind;
- b) im Fall c) mindestens der Anzahl der Rechnungen, die aufgrund der Nichteinhaltung der Rechnungsfrequenz nicht ausgestellt wurden;
- c) im Fall d) höchstens der Anzahl der in den letzten 12 (zwölf) Monaten ausgestellten Rechnungen. Die Raten sind nicht kumulierbar.

14.6 Auf die Ratenzahlungsbeträge hat der Kunde Zinsen in Höhe des von der EZB festgelegten offiziellen Referenzzinssatzes zu zahlen, berechnet ab dem Fälligkeitstag der Rechnung.

14.7 Die oben genannte Ratenzahlung wird nicht für Beträge unter 50 (fünfzig) Euro angeboten.

14.8 Der Lieferant hat das Recht, mit dem Kunden eine andere Vereinbarung über die oben genannten Ratenzahlungsmodalitäten zu treffen, die vom Kunden zur Annahme unterzeichnet werden muss.

14.9 Die Stadtwerke Brixen AG hat das Recht, die Zahlung der ersten Rate innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt des Ratenzahlungsantrags des Kunden oder innerhalb der Frist für die Beantragung der Ratenzahlung zu verlangen; Im letzteren Fall fügt die Stadtwerke Brixen AG der Rechnung, die Gegenstand der Ratenzahlung ist, die Unterlagen bei, die dem Kunden die Zahlung der ersten Rate ermöglichen, sowie eine Mitteilung, in der der Kunde darüber informiert wird, dass die Zahlung der oben genannten Rate einer Annahme der Ratenzahlung gleichkommt.

ART. 15 – UNTERBRECHUNG DER LIEFERUNG. TECHNISCHE LIEFERBEDINGUNGEN: HAFTUNG UND FREISTELLUNG DES KUNDEN. SICHERHEIT DER ANLAGEN

15.1 Die Eigenschaften der Lieferung können im Rahmen der geltenden Vorschriften und Bestimmungen Änderungen unterliegen. Darüber hinaus kann die Lieferung von den zuständigen Netzbetreibern aus folgenden Gründen ganz oder teilweise vorübergehend unterbrochen werden: objektive Gefahren, betriebliche Gründe (beispielsweise, aber nicht ausschließlich: Wartung, Reparatur von Störungen an den Übertragungs- und Verteilungsanlagen, Erweiterung, Verbesserung oder technologischer Fortschritt der Anlagen selbst) und aus Gründen der Systemsicherheit.

15.2 In jedem Fall kann der Lieferant als Großhandelskunde, der nicht an der Verteilungs-, Transport- und Vertriebsaktivität beteiligt ist, nicht für eine eventuelle Nichtkonformität der elektrischen Energie mit den vom Verteiler festgelegten Eigenschaften oder für Störungen oder Wartungsarbeiten an den Netzelementen haftbar gemacht werden. Der Lieferant kann auch nicht für die oben genannten Unterbrechungen haftbar gemacht werden, die ebenso wie Unterbrechungen aufgrund von Unfällen, höherer Gewalt oder anderen Gründen, die nicht dem Lieferanten zuzuschreiben sind, keine Verpflichtung zur Entschädigung oder zum Schadenersatz des Kunden durch den Lieferanten begründen und auch keinen Grund für die Kündigung des Vertrags darstellen.

15.3 Der Lieferant haftet auch nicht für Schäden, die durch Ausfälle oder Fehlfunktionen der Anlagen des Kunden oder des Verteilers sowie durch Ausfälle des Zählers entstehen können.

15.4 Der Lieferant kann in keinem Fall für Unfälle jeglicher Art haftbar gemacht werden, wie beispielsweise Brände oder Explosionen, die beim Kunden oder bei Dritten infolge einer unsachgemäßen Verwendung von elektrischer Energie oder der Nichtbeachtung der besten Vorsichts- und Sicherheitsvorschriften auftreten.

15.5 Als Anlagen und Geräte des Kunden gelten diejenigen, die sich hinter dem Zähler befinden, d. h. diejenigen, die sich hinter dem Anschlusspunkt des Zählers befinden. Der zuständige Verteiler ist hingegen für die Anlagen und Geräte verantwortlich, die nicht zum Kunden gehören und der Stromversorgung dienen.

15.6 Die Anlagen und Geräte des Kunden müssen den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen und dürfen bei ihrer Nutzung keine Störungen im Verteilungsnetz verursachen, an das sie angeschlossen sind. Zu diesem Zweck kann der Verteiler bei festgestellten Unregelmäßigkeiten, die objektive Gefahrensituationen darstellen, Kontrollen an den Anlagen des Kunden durchführen und hat das Recht, die Lieferung auszusetzen, bis der Kunde die Situation normalisiert hat.

15.7 Der Kunde ist für die Erhaltung und Unversehrtheit der Anlagen und Geräte des Verteilers verantwortlich, die sich beim Kunden befinden, und verpflichtet sich, dem Lieferanten unverzüglich jedes Ereignis zu melden, das zu einer fehlerhaften Verbrauchsmessung führen könnte. Der Zähler darf vom Kunden nicht verändert, entfernt oder versetzt werden, es sei denn, dies geschieht auf Anweisung des Verteilers und ausschließlich durch dessen Beauftragte.

ART. 16 – ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN; EINSEITIGE ÄNDERUNGEN; AUTOMATISCHE ENTWICKLUNGEN; VERLÄNGERUNGEN UND VERTRAGSÜBERTRAGUNGEN

16.1 Sofern sie automatisch aufgenommen werden können, werden die Bestimmungen, die durch Gesetze oder Maßnahmen von Behörden oder anderen zuständigen Stellen auferlegt werden und Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen der Vertragsklauseln oder der dafür geltenden Entgelte und/oder Gebühren mit sich bringen, in den Vertrag aufgenommen. Darüber hinaus gilt der Vertrag während seiner Laufzeit als von Rechts wegen geändert, indem die von der ARERA festgelegten Verhandlungsklauseln und technischen Vorschriften aufgenommen werden.

16.2 Innerhalb der in den AGB angegebenen Frist hat die Stadtwerke Brixen AG das Recht, kleinen und großen Kunden die Verlängerung der wirtschaftlichen Bedingungen mit einer Änderung derselben vorzuschlagen, und zwar durch schriftliche Mitteilung

in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, sofern dies zuvor vom Kunden akzeptiert wurde, so dass diese Mitteilung dem Kunden mindestens 3 (drei) Monate vor Inkrafttreten der neuen und geänderten wirtschaftlichen Bedingungen zugeht. Diese Mitteilung darf nicht in der Rechnung oder in Mitteilungen anderer Art übermittelt werden, es sei denn, die Verlängerung stellt eine Reduzierung der ursprünglich im Vertrag vorgesehenen Entgelte dar.

16.3 Der Lieferant ist berechtigt, einseitig Änderungen an den wirtschaftlichen, normativen oder technischen Bedingungen des Vertrags vorzunehmen, wenn ein berechtigter Grund vorliegt, wie beispielsweise – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – eine Änderung der Marktbedingungen oder der eigenen Geschäftspolitik oder wenn nach Vertragsabschluss Maßnahmen öffentlicher Behörden und/oder Vorschriften und/oder Änderungen des Rechts-, Regulierungs- oder Tarifrähmens oder Änderungen der Lieferbedingungen des Lieferanten, die teilweise oder vollständig mit dem Vertrag unvereinbar sind, eintreten.

16.4 Vom Lieferanten aus gerechtfertigtem Grund vorgeschlagene Vertragsänderungen für kleine und große Kunden werden schriftlich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger, sofern dies zuvor vom Kunden akzeptiert wurde, mit einer Frist von mindestens 3 (drei) Monaten vor Inkrafttreten der Änderungen mitgeteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, innerhalb der in Art. 6 genannten Fristen und Modalitäten ohne Kosten vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer einseitigen Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen, die ausschließlich eine Verringerung der Vergütung zur Folge hat, muss die Kündigungsfrist mindestens einen (1) Monat vor Inkrafttreten der oben genannten Änderungen betragen. Diese Mitteilung darf nicht in der Rechnung oder in Mitteilungen anderer Art übermittelt werden, es sei denn, die einseitige Änderung stellt eine Verringerung der ursprünglich im Vertrag vorgesehenen Entgelte dar.

16.5 Einseitige Änderungen der Vertragsbedingungen und Erneuerungen der wirtschaftlichen Bedingungen mit Änderung derselben Bedingungen, für die die oben genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden, finden keine Anwendung, es sei denn, sie führen zu einer Verringerung der im Vertrag vorgesehenen Einheitsentgelte. In Fällen, in denen einseitige Änderungen und Verlängerungen mit Änderungen keine Anwendung finden, gelten weiterhin die Bedingungen, die vor dem geplanten Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderungen galten.

16.6 Wenn das vom Kleinunternehmen unterzeichnete kommerzielle Angebot innerhalb von 12 (zwölf) Monaten automatische Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen vorsieht, die eine Erhöhung der darin angegebenen Einheitspreise, das Auslaufen oder die Reduzierung von Rabatten, den Übergang von einem Festpreis zu einem variablen Preis oder den Übergang von einem variablen Preis zu einem Festpreis zur Folge haben, wird der Lieferant dies schriftlich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger, sofern dies zuvor vom Kunden akzeptiert wurde, mitteilen, sodass diese Mitteilung dem Kunden mindestens 2 (zwei) Monate vor Ablauf der oben genannten 12 (zwölf) Monate zugeht.

16.7 Dem Kunden ist die Übertragung des Vertrags untersagt.

16.8 Die Stadtwerke Brixen AG ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Zustimmung des Kunden an andere zum Stromverkauf berechnete Unternehmen zu übertragen oder einen Dritten mit dessen Ausführung zu beauftragen. In diesem Fall bleibt jedoch unberührt, dass die Übertragung keine zusätzlichen Kosten für den Kunden oder ungünstigere Bedingungen mit sich bringen darf, unbeschadet der Möglichkeit für den Kunden, neue Bedingungen direkt mit dem neuen Lieferanten zu vereinbaren.

ART. 17 – QUALITÄTSPARAMETER UND AUTOMATISCHE ENTSCHÄDIGUNGEN

17.1 Den Kunden stehen automatische Entschädigungen zu, wenn die in den geltenden Vorschriften der Behörde vorgesehenen spezifischen Qualitätsparameter, wie in den folgenden Absätzen angegeben, nicht eingehalten werden.

17.2 Die Stadtwerke Brixen AG zahlt dem Kunden eine automatische Entschädigung in Höhe von 30 (dreißig) Euro, wenn die Fristen für die Mitteilung etwaiger automatischer Änderungen, einseitiger Vertragsänderungen und Verlängerungen der CTE nicht eingehalten werden.

17.3 Die Stadtwerke Brixen AG zahlt dem Kunden automatisch eine Entschädigung, wenn die Fristen für die Ausstellung der periodischen Rechnung nicht eingehalten werden. Die Höhe der Entschädigung beträgt:

- i) 6 (sechs) Euro bei einer Verspätung von bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach Ablauf der vorgesehenen Frist, zuzüglich 2 (zwei) Euro für jede weiteren 5 (fünf) Kalendertage Verspätung, bis zu einem Höchstbetrag von 20 (zwanzig) Euro für Verspätungen von bis zu 45 (fünfundvierzig) Kalendertagen;
- ii) 40 (vierzig) Euro bei Verzögerungen zwischen 46 (sechsendvierzig) und 90 (neunzig) Kalendertagen;
- iii) 60 (sechzig) Euro bei Verzögerungen von mehr als 90 Kalendertagen. Die Entschädigung wird mit der nächsten Rechnung ausgezahlt.

17.4 Der Kunde, der Inhaber eines POD ist, der gemäß dem TIS nach Tarifzeiten behandelt wird, hat Anspruch auf eine automatische Entschädigung in Höhe von 10 (zehn) Euro, wenn der Verteiler dem Lieferanten ausschließlich geschätzte Messdaten für 2 (zwei) aufeinanderfolgende Monate zur Verfügung gestellt hat. Die Entschädigung wird mit der ersten verfügbaren Rechnung ausgezahlt.

17.5 Der Lieferant zahlt dem Kunden automatisch eine Entschädigung, wenn die Schlussrechnung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufgrund einer über die vorgesehenen Fristen hinausgehenden Unterbrechung der Lieferung ausgestellt wird. Die Entschädigung beträgt 4 (vier) Euro:

- i) bei einer Verzögerung von bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach Ablauf der vorgesehenen Frist;
- ii) zuzüglich 2 (zwei) Euro für jede weiteren 10 (zehn) Tage Verzögerung, bis zu einem Höchstbetrag von 22 (zweiundzwanzig) Euro für Verzögerungen von 90 Kalendertagen oder mehr.

Die Entschädigung wird in der Schlussabrechnung ausgezahlt. Die Entschädigung wird auch für Verzögerungen bei der Ausstellung der Schlussabrechnung auf der Grundlage von geschätzten Verbrauchswerten gezahlt, wenn keine Messdaten verfügbar sind.

17.6 Der Kunde hat außerdem Anspruch auf eine automatische Entschädigung in Höhe von 35 (fünfunddreißig) Euro, wenn der lokale Verteiler dem Verkäufer die für die Beendigung der Lieferung erforderlichen Messdaten (ausgenommen Anbieterwechsel, der nicht durch einen Anbieterwechsel erfolgt) mehr als 30 (dreißig) Tage nach Beendigung der Lieferung zur Verfügung stellt. Die Entschädigung wird dem Kunden mit der Schlussrechnung erst nach Anerkennung durch den lokalen Verteiler an den Lieferanten überwiesen.

17.7 Der Kunde hat Anspruch auf eine automatische Entschädigung in Höhe von:

- i) 20 (zwanzig) Euro, wenn die Versorgung wegen Zahlungsrückständen ausgesetzt oder eine Leistungsreduzierung vorgenommen wurde, obwohl die Stadtwerke Brixen AG dem Kunden nicht alternativ die Einhaltung der folgenden Fristen garantiert hat: a) die letzte Frist, innerhalb derer der Kunde die Zahlung leisten muss; b) Mindestfrist zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und dem Datum der Beantragung der Unterbrechung der Versorgung/Schließung des Versorgungsanschlusses wegen Zahlungsrückständen oder der Leistungsreduzierung beim Versorgungsunternehmen;
- ii) 30 (dreißig) Euro, wenn die Versorgung wegen Zahlungsrückständen unterbrochen oder eine Leistungsreduzierung vorgenommen wurde, obwohl keine Inverzugsetzung versandt wurde.

Der Entschädigungsbetrag wird dem Kunden mit der ersten entsprechenden Rechnung gutgeschrieben, indem er von dem in dieser Rechnung in Rechnung gestellten Betrag abgezogen oder direkt überwiesen wird.

In den oben genannten Fällen kann vom Endkunden keine weitere Zahlung für die Unterbrechung oder Wiederaufnahme der Versorgung verlangt werden.

17.8 Die vorgesehenen Qualitätsstandards, deren Niveau und die vorgesehenen automatischen Entschädigungen sind in den diesen AGB beigefügten Informationen zu den kommerziellen Qualitätsniveaus aufgeführt.

ART. 18 – INFORMATIONEN, BESCHWERDEN, AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND BEITRITT ZUM TIRV

18.1 Der Kunde kann Informationsanfragen über folgende Kanäle an die Stadtwerke Brixen AG richten:

- i) per Post (Stadtwerke Brixen AG, A. Ammon-Straße 24, 39042 Brixen);
- ii) per Fax an die Nummer 0472 823 666;
- iii) per E-Mail an die Adresse: kundenportal@asmb.it;
- iii) per zertifizierter E-Mail an die Adresse: asmb@pec.swb-asmb.it

18.2 Beschwerden müssen auf die gleiche Weise und an die gleichen Adressen wie oben angegeben eingereicht werden und können unter Verwendung der auf der Website www.ben.bz.it verfügbaren Formulare erfolgen.

18.3 Die Modalitäten zum Ausfüllen und Einreichen der Beschwerde sind auf dem Formular selbst angegeben. Wenn das entsprechende Formular nicht verwendet wird, muss die Mitteilung mindestens die folgenden Angaben enthalten, damit der Kunde, der die Beschwerde einreicht, identifiziert und eine begründete schriftliche Antwort gesendet werden kann: a) Vor- und Nachname; b) Lieferadresse; c) Postanschrift, falls diese von der Lieferadresse abweicht, oder E-Mail-Adresse für die Übermittlung der schriftlichen Antwort; d) Dienstleistung, auf die sich die schriftliche Beschwerde bezieht (Strom); e) alphanumerischer Identifikationscode des POD, falls verfügbar, oder, falls nicht verfügbar, der Kundencode; f) kurze Beschreibung des beanstandeten Sachverhalts.

18.4 Die Bestimmungen des Vertrags, die eine bestimmte Art der Kommunikation vorsehen, bleiben unberührt.

18.5 Hat der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Beschwerde eingereicht, auf die der Lieferant nicht innerhalb von 40 (vierzig) Tagen nach Versand der Beschwerde geantwortet hat oder eine als unbefriedigend empfundene Antwort gegeben hat, kann er kostenlos das Schlichtungsverfahren beim Schlichtungsdienst der Behörde (<https://www.arera.it/consumatori/conciliazione.htm>) oder alternativ bei einer der in der ADR-Liste (<https://www.arera.it/consumatori/conciliazione/adr-e-odr>) eingetragenen Streitbeilegungsstellen ein.

18.6 Der Versuch einer Schlichtung gemäß den Bestimmungen des TICO ist Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage. Weitere Informationen erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse servizioconciliazione@acquirenteunico.it oder beim Sportello per il Consumatore Energia e Ambiente (Verbraucherschutzstelle für Energie und Umwelt) unter der Nummer 800.166.654.

18.7 Informationen zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens finden Sie auch auf der Website www.ben.bz.it oder unter der gebührenfreien Rufnummer 800 917 796. Weitere Informationen zu Verbraucherrechten finden Sie auf der Website www.arera.it.

18.8 Gemäß dem TIRV hat sich der Lieferant dem darin vorgesehenen freiwilligen Wiederherstellungsverfahren angeschlossen. Wenn der Vertrag an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen des Lieferanten oder über Fernkommunikationsmittel abgeschlossen wurde, kann der Kunde in Bezug auf die vom Lieferanten zu erfüllenden Verpflichtungen zur Überprüfung der Vertragsbestätigung innerhalb von 40 (vierzig) Tagen ab dem Ausstellungsdatum der ersten Rechnung eine Beschwerde an den Lieferanten senden, um den Vertrag anzufechten. Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Verbrauchergesetzbuches ist die Einreichung der Beschwerde eine notwendige Voraussetzung für die Einleitung etwaiger besonderer Schlichtungs- und Wiederherstellungsverfahren, denen sich das Unternehmen angeschlossen hat und die im TIRV vorgesehen sind.

ART. 19 – HÖHERE GEWALT

19.1 Die Parteien haften nicht für Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt.

19.2 Tritt ein Fall höherer Gewalt ein, muss die Partei, deren Erfüllung unmöglich geworden ist, dies der anderen Partei unverzüglich mitteilen und dabei das Datum des Beginns und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung oder der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung sowie die Art der höheren Gewalt angeben.

19.3 Nach Wegfall des Ereignisses höherer Gewalt nimmt die Partei die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder auf und teilt dies der anderen Partei mit.

ART. 20 – ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND REGISTERGEBÜHR

20.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt in jeder Hinsicht dem italienischen Recht und den eventuellen Verhandlungsklauseln und technischen Vorschriften, die von ARERA und/oder einer anderen zuständigen Behörde nach Vertragsabschluss genehmigt wurden.

20.2 Für eventuelle Streitigkeiten zwischen den Parteien ist für Verbraucher der Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Wohnortes zuständig, für alle anderen Kunden hingegen der Gerichtsstand Bozen.

20.3 Eine etwaige Steuer für die Registrierung des Vertrags geht zu Lasten der Partei, die den Vertrag freiwillig registrieren lässt, oder zu Lasten der Partei, die die Registrierung im Falle der Nutzung vornimmt.

ART. 21 – AUSDRÜCKLICHE AUFLÖSUNGSKLAUSEL

21.1 Gemäß Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches kann der vorliegende Vertrag vom Lieferanten nach schriftlicher Mitteilung an den Endkunden in folgenden Fällen gekündigt werden:

- a) Nichtbezahlung der Rechnungen nach Mahnung und Vorankündigung
- b) Diebstahl oder missbräuchliche oder betrügerische Nutzung von Strom
- c) wenn aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, die Lieferung nicht mehr gewährleistet werden kann
- d) Einstellung der Tätigkeit als Stromverkäufer durch die Stadtwerke Brixen AG
- e) in Fällen höherer Gewalt

ART. 22 – BONUS SOCIALE

22.1 Der Sozialbonus für die Stromversorgung wurde als soziale Maßnahme eingeführt, um die Stromkosten von Haushalten in wirtschaftlicher Notlage zu senken, und wird den berechtigten Bürgern/Haushalten automatisch gewährt, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt werden muss, wie im Gesetzesdekret 124/19 festgelegt, das mit Änderungen in das Gesetz 157/19 umgewandelt wurde.

22.2 Der Sozialbonus ist auch für Fälle körperlicher Behinderung vorgesehen, d. h., wenn in der Familie eine Person mit schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen lebt, die lebensrettende, mit Strom betriebene Geräte benötigt. Der Sozialbonus für Strom bei körperlicher Behinderung kann bei der eigenen Gemeinde beantragt werden.

22.3 Weitere Informationen finden Sie auf der Website www.arera.it oder unter der gebührenfreien Rufnummer 800.166.654.

ART. 23 – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

23.1 Der Kunde erklärt, dass die Immobilie, die Gegenstand der Lieferung ist, den geltenden städtebaulichen Bestimmungen entspricht und dass sie sich in seinem rechtmäßigen Besitz befindet, und entbindet die Stadtwerke Brixen AG von jeglicher Haftung in Bezug auf diesbezügliche Ansprüche Dritter.

23.2 Der Kunde erklärt, darüber informiert worden zu sein, dass die von ihm angegebenen personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) verarbeitet werden, die den „Kodex zum Schutz personenbezogener Daten“ enthält (siehe Website www.garanteprivacy.it), und dass er die entsprechende gesetzliche Information erhalten hat.

23.3 Bei einer Änderung der Zustelladresse für Rechnungen, Mitteilungen und/oder Sonstiges ist der Kunde verpflichtet, die neue Adresse unverzüglich mitzuteilen.